

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1976

Geschäftszahl

0177/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0033/49 E 21. März 2003 RS 2

Stammrechtssatz

Ein nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellter Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist unbeachtlich.